



14. Februar 2020

Umstellung des Honorarsystems für Freie am RBB: Probleme und Handlungsmöglichkeiten

Wie bei einer Reihe von anderen Sender wird jetzt auch beim RBB das System der Abrechnung von Freien umgestellt. Anders als bei vielen anderen allerdings ohne jede Vorankündigung, viele Freie sind erst einmal geschockt, weil ihr bisheriges System der Absicherung auf den Kopf gestellt wurde. Natürlich ist die Sozialversicherung für die Freien nicht als Nachteil zu sehen, aber die unvermittelte Umstellung von der Sozialversicherung *der Freien* zur Sozialversicherung *der Beschäftigten* kommt für viele unerwartet, da sie ja weiterhin nicht als Arbeitnehmer behandelt werden. Gerade Freie, die bislang Betriebsausgaben geltend gemacht hatten, müssen sich durchaus erheblich umstellen.

Für andere mag es von Vorteil sein, dass sie jetzt Ansprüche auf Arbeitslosengeld erhalten können oder automatisch in der Arbeitsunfallversicherung sind, letztere übrigens komplett vom RBB zu bezahlen. Damit sind diese Freien jetzt bei der Arbeit für den RBB und auf dem Hin- und Heimweg gegen Unfälle automatisch versichert. Auch die Lohnsteuerpflicht kann von Vorteil sein: So sind Zeitzuschläge unter

bestimmten Bedingungen lohnsteuerfrei, das gilt auch für die Zuschüsse der Anstalt zur Pensionskasse Rundfunk.

Der RBB hat inzwischen informiert, wie er in der Sache vorgehen will. Danach gilt:

Ein Großteil der freien Mitarbeiter/innen wird in Zukunft grundsätzlich nur noch als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gelten, und nur ein sehr kleiner Kreis überhaupt noch als Selbständige. Nur noch Freie, die lange Featureformate produzieren, womit Stücke von einer Dauer von mindestens 30 Minuten gemeint sind, sowie die Tätigkeit in der Hörfunkmoderation.

Zum ganzen Themenkomplex zunächst einmal – leider notwendige – juristische Erläuterungen:

Sozialversicherungspflichtig heißt an dieser Stelle: Der RBB versichert die Freien in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, und er zahlt die gesetzlichen Zuschüsse dazu. Besserverdienende können unter

Umständen in der privaten Kranken- und Pflegekasse bleiben, in der übrigen Sozialversicherung bleiben sie natürlich versichert. Wer entsprechend privat krankenversichert ist, hat dann auch einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses vom RBB.

Hand in Hand mit der Sozialversicherungspflicht geht die Lohnsteuerpflicht. Lohnsteuer wird wie bei Arbeitnehmern vom Honorar abgezogen.

Selbständig heißt dagegen: Mitgliedschaft in Künstlersozialkasse (Kranken-/Pflege-/Rentenversicherung) und steuerrechtliche Selbständigkeit. Keine Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Rein rechtlich gesehen ist die Künstlersozialversicherung natürlich auch Teil der Sozialversicherung, weswegen es hier in der Sache natürlich nicht um einen Wechsel zur Sozialversicherung, sondern zu einer anderen Form der Sozialversicherung geht.

Warum der Wechsel kommt: der RBB räumt ein, Fehler gemacht zu haben: „Bereits vor Einführung des neuen Honorarrahmens Programm hatte die rbb-interne Revision die Abrechnungspraxis des rbb beanstandet: der rbb rechne Leistungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ab, obwohl diese eindeutig lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig seien. Bis Ende 2019 sind sogar gleiche Tätigkeiten innerhalb von Redaktionen unterschiedlich abgerechnet worden.“

Aus gesetzlicher Sicht war dies nicht richtig.“

Welche Honorare die Umstellung betrifft: fast alle. Der RBB sagt: „Der neue Honorarrahmen Programm sieht daher künftig nur noch bei **reinen Autoren-Leistungen** (Autor/in Langformate Audio und Video, Autor/in-Moderation Audio) eine Abrechnung Brutto = Netto vor. Alle anderen Beitragshonorare werden künftig lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig abgerechnet.“

Nach einer weiteren Aussage sollen als Langformate nur **Stücke ab 30 Minuten** gelten.

Der RBB suggeriert zugleich, dass die Sozialversicherungspflicht als Beschäftigte sowie die Lohnsteuerpflicht im Prinzip einfach in Frage gestellt werden könnten. Er weist in einem Schreiben auf Möglichkeiten hin:

„Lohnsteuer

Ihr zuständiges Finanzamt muss Ihnen bestätigen, dass Sie „Unternehmerin bzw. Unternehmer“ sind. Dafür benötigen Sie eine Bescheinigung, die Sie von Ihrer Ansprechpartnerin in der Honorarabrechnung erhalten.

Wenn die Bestätigung vorliegt.

Sozialversicherung

Hier müssen Sie eine Statusprüfung bei der Deutschen Rentenversicherung

anstreben. Alle Informationen dazu finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung unter dem Suchbegriff „Statusfeststellungsverfahren“. Ihre Ansprechpersonen in der HA Personal beantworten Ihre Fragen dazu jederzeit sehr gern.“

Augenwischerei: der RBB tut so, als habe er selbst mit der Sozialversicherung und Lohnsteuer nichts zu tun, und wenn jemand damit nicht einverstanden sei, könne er offenbar einfach auf Antrag wieder selbständig sein.

Im Gegenteil ist der RBB für die Feststellung der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht zuständig. Nach den gesetzlichen Regelungen sind Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, den Status der Mitarbeiter in eigener Verantwortung festzustellen. Die Einstufung durch den Arbeitgeber gilt rechtlich als Entscheidung der Sozialversicherung. Natürlich soll ein Arbeitgeber nicht alle Mitarbeiter zum Finanzamt oder zur Clearingstelle der Rentenversicherung schicken. Bei den Abermillionen von Beschäftigten kämen die Mitarbeiter der Rentenversicherung in einem solchen Fall gar nicht mehr zum Arbeiten!

Der Weg, den der RBB hier so locker vorschlägt, ist daher weder normal noch ist er einfach.

Schlimmer noch: Es gibt im Steuerrecht gar keine Bescheinigung über die Selbständigkeit.

Das Problem beginnt mit der Bescheinigung des Finanzamtes. Der RBB suggeriert, jedes Finanzamt könne den Freien, die selbständig bleiben wollten, eine Bescheinigung über die Selbständigkeit im steuerrechtlichen Sinne ausstellen. Das Kuriose: ein solches Dokument gibt es gar nicht, es ist in der Abgabenordnung gar nicht vorgesehen! Denn diese Frage kann, wenn überhaupt, nur der Betriebsprüfdienst des Finanzamtes feststellen. Aus diesem Grund lehnen viele Finanzämter die Ausstellung eines solchen „Persilscheins für die Selbständigkeit“ ab. Eine Reihe der Freien haben es bereits erlebt. Auch ein Gericht hat schon entschieden, dass es keinen Anspruch auf die Ausstellung eines solchen Dokuments gibt. Es gibt von Oberfinanzdirektionen verschiedener Bundesländer klare Aussagen dazu, dass solche „Unternehmerbescheinigungen“ gar nicht ausgefertigt werden dürfen! Nachzulesen hier: OFD Frankfurt vom 5.6.2013 (S 7340 A – 94 – St 112, UR 2014, 74) oder <https://rsw.beck.de/cms/?toc=BC.5302&docid=324744>

Wer die Bescheinigung wie einige Freie jetzt dennoch bekommt (einige bekommen ihn tatsächlich), dürfte einen inkompetenten oder sehr lockeren Behördenmitarbeiter erwischen und daher einen rechtlich eigentlich wertlosen Zettel erhalten haben. Bezeichnend für den RBB ist allerdings, dass er bereit ist, auf den Steuerabzug zu verzichten, wenn dieser Schein vorliegt. Was eben auch heißt, dass im Fall einer Betriebsprüfung erneut eine Umstufung

des Mitarbeiters zur Lohnsteuerpflicht verfügt werden könnte, „täglich grüßt das Lohnsteuer-Murmeltier“, heißt es dann.

In der Sozialversicherung gibt es dagegen in der Tat die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung. Sie soll auf Antrag prüfen, ob eine Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung vorliegt. Sie entscheidet rein auf Grundlage der eingereichten Papiere. Verabreden Auftraggeber und Freie also, dass es nach einer Selbständigkeit aussehen soll, wird die Clearingstelle im Regelfall für eine Selbständigkeit entscheiden müssen. Auf diese Weise sind zwei Drittel der Anträge erfolgreich, immerhin scheitert aber auch ein Drittel der Anträge. **Allerdings kann der Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung unter Umständen anlässlich einer Nachprüfung diese Entscheidung wieder aufheben, wenn sich herausstellt, dass die Angaben im Antrag nicht zutrafen.**

Natürlich besteht die Gefahr, dass die Freien in einem solchen Fall bei Nachzahlungen an die Sozialversicherung in höherem Maße als sonst beteiligt werden, weil ihnen jetzt Mitwirkung an der Falschdarstellung vorgeworfen werden könnten, im Extremfall sogar vom RBB selbst.

Wer sich natürlich tatsächlich als selbständig ansieht, kann natürlich einen solchen Antrag stellen. Die Argumente werden im Einzelfall zu

prüfen sein, allerdings werden die Freien hier viel Aufwand im Einzelfall betreiben müssen, denn nach Kriterien der Rechtsprechung dürften die meisten Freien am RBB tatsächlich als Beschäftigte anzusehen sein, und bei genauer Betrachtung sogar als Arbeitnehmer, entweder Vollzeit- oder Teilzeitarbeitnehmer auf Abruf.

Was tun? Für die meisten Freien dürfte ein langjähriger Rechtsstreit um den Status als Option ausscheiden. Der Ausgang wäre hochgradig ungewiss. Man müsste nicht nur gegen die Finanzämter, sondern auch gegen die allgemeine Sozialversicherung, unter Umständen aber auch die Künstlersozialkasse und/oder Rentenversicherung klagen. Diese Verfahren dürften aber schon deswegen nicht sehr aussichtsreich sein, weil eine Reihe von Anstalten – beispielsweise der NDR - die Sozialversicherungspflicht bei Freien bereits seit langer Zeit praktiziert und sich insofern auch der RBB darauf berufen könnte.

Durch Tarifverhandlungen wiederum können die Gewerkschaften das Problem auch nicht lösen, weil die Frage der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht nicht verhandelbar ist, weil es sich um gesetzliche Pflichten handelt.

Zudem haben die Mitglieder häufig ganz unterschiedliche Interessen: der eine findet die Umstufung vielleicht sogar gut, weil die Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen unter Umständen erheblich besser werden

(z.B. Anspruch auf Arbeitslosengeldzahlungen), andere lehnen sie ab, weil sie die Selbständigkeit generell haben wollen.

Natürlich bleiben Fragen offen:

Gibt es die Möglichkeit, den Abzug zumindest von Krankenversicherungsbeiträgen zu vermeiden, wenn noch für andere Auftraggeber selbständig gearbeitet wird und von dort das Einkommen deutlich höher ist als beim RBB?

Gibt es einen Härtefallfonds für solche Freien, die bisher – aus welchen Gründen auch immer – die private Krankenversicherung gewählt hatten und sich bereits in langwierigen Therapien befinden, die sie in dieser Form oder zumindest nicht bei den gleichen Ärzten fortführen können, wenn sie wegen der Umstellung in die Gesetzliche wechseln müssten?

Werden Freie, bei denen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, jedenfalls durchgehend bei der Sozialversicherung mit 30/31 Tagen pro Monat „durchgemeldet“, damit sie überhaupt stimmige Sozialversicherungsansprüche erwerben können, oder ist geplant, diese als „unständig Beschäftigte“ zu melden, die zahlreiche Nachteile hätten (z.B. kaum auf 360 Tage innerhalb von zwei Jahren zu kommen, die für einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung erforderlich wären).

Das Problem der Abrechnung existiert übrigens nicht nur beim RBB: Auch bei anderen Rundfunkanstalten gibt es

ständigen Ärger über alte und neue Methoden der Entgeltabrechnung; beim Deutschlandradio und bei Radio Bremen wurde auch vor einiger Zeit „umgestellt“ (das Info für die DLR-Freien lautet daher auch nahezu gleich). Fast jede Rundfunkanstalt macht es anders, und überall werden die Systeme immer wieder einmal überraschend geändert. Manchmal für den ganzen Sender, oft nur für einzelne Abteilungen. Auch an der Deutschen Welle lief vor einiger Zeit eine Umstellung für solche Freien, die eine Honorargarantie in ihrem Vertrag haben. Eine „richtige“ Methode hat offenbar noch keine Anstalt gefunden.

Aus Sicht des DJV muss der RBB in jedem Fall ausreichend Personal bereitstellen, um den Mitarbeitern den Weg zu aufwändiger Sozialversicherungsberatung zu ersparen. Dazu gehört auch, dass Freie jederzeit eine klare Information über den Stand ihres Status erhalten, insbesondere das Verhältnis der Aufträge (am besten jeweils auf der Monatsabrechnung, ansonsten aber auch direkt am Telefon). Der RBB muss Mitarbeitern, die ihre bisherige Krankenversicherung aufgeben müssen, zumindest in einer Übergangsphase bei Problemen helfen. Bei Sozialversicherten ist eine durchgehende Meldung zur Sozialversicherung erforderlich, auch muss er die Mitarbeiter zum normalen Beitragssatz melden, mit dem sie Anspruch auf Krankengeld haben.

Umstellungen – was ist der Hintergrund?

Freie Journalisten arbeiten in ganz unterschiedlichen Beschäftigungsformen: mal sehr selbständig, ganz wie ein Unternehmer, manchmal aber auch sehr in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden, ohne jeden Unterschied zu Angestellten.

Aus Sicht der Finanzbehörden und der Sozialversicherung gilt bei freien Journalisten: nur Selbständige dürfen als Freiberufler eingestuft werden und in der Künstlersozialkasse versichert werden. Wer dagegen einem Arbeitnehmer vergleichbar beschäftigt wird, ist der Lohnsteuer unterworfen und muss vom Auftrag-/Arbeitgeber auch sozialversichert werden.

Das Beschäftigungsbild von freien Journalisten an Rundfunkanstalten ist besonders vielfältig, und wegen der vielen Arbeitsmöglichkeiten sind Freie in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig. Das hat zur Folge, dass manche von ihnen sowohl Arbeiten ausführen, die als selbständig gelten, als auch solche Tätigkeiten, die als Beschäftigung anzusehen sind.

Wie gehen Rundfunkanstalten damit um? Kurioserweise macht es jede Rundfunkanstalt anders. Einige stufen Freie generell als Beschäftigte ein, um eindeutige Verhältnisse zu haben. Einige rechnen die Aufträge eben separat ab, mit der Folge, dass diese Freien im gleichen Monat sowohl selbständige Einnahmen als auch Einkünfte aus Beschäftigung haben –

von der Beschäftigung werden dann eben Lohnsteuer und Sozialversicherung abgezogen. Andere Rundfunkanstalten wiederum stufen den Mitarbeiter nach dem überwiegenden Einkommen des Vorjahres ein.

„Überwiegensprinzip“, so macht es schon seit längerem der WDR: wer in einem Jahr mehr Tätigkeiten hat, die selbständig sind, gilt im Folgejahr komplett als selbständig. Umgekehrt – waren es im Vorjahr mehr Beschäftigungen, gilt die komplette Tätigkeit im Folgejahr als unselbständig. Damit kann es sich im Extremfall natürlich ergeben, dass sich der Status des Mitarbeiters Jahr für Jahr ändert, wenn sich das Verhältnis von Selbständigkeit und Beschäftigung immer wieder neu verändern sollte.

Die ständig drohende (Neu-)Umstellung ist vor allem dann misslich, wenn jemand als Selbständiger Abschreibungsfristen einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht hat. Genauso kann es Probleme mit der Krankenversicherung geben: wer vielleicht bei der Künstlersozialkasse auch mit mäßigem Einkommen in der privaten Krankenversicherung sein konnte, darf das als Beschäftigter eben nur ab einer bestimmten Höhe. Das heißt, im Rahmen der Umstufung kommt der Mitarbeiter unter Umständen in die gesetzliche Krankenkasse, ob er das will oder nicht.

Kein Wunder, dass Freie am WDR, die ihren Status nicht so einfach immer wieder wechseln wollen, dann ständig

aufpassen, dass sie nicht zu viele Aufträge von der Art bekommen, die zu einem Wechsel ihres Status führen könnte. Dort haben inzwischen sogar so genannte „Sozialversicherungsberater“ das Problem zu ihrem Geschäftsmodell bzw. kostenpflichtigen Beratungsthema mit allerlei nützlichen Tipps und Tricks gemacht, weil diese Art des Umgangs mit Mitarbeitern für viele Freie ohne Beratung kaum zu verstehen ist.

Welche Praxis wirklich gesetzeskonform ist oder für den Mitarbeiter sinnvoll, darüber kann man lange gestritten werden. Manche, die sich daran gewöhnt haben, finden die stringente Einstufung aller Einkünfte als Beschäftigtenverdienst deswegen sinnvoll, weil sie dadurch meist auch vernünftige und auch klar geregelte Ansprüche bei der Sozialversicherung erwerben, vor allem auch bei der Arbeits- und Unfallversicherung.

Andere, die bei vielen unterschiedlichen Arbeitgebern tätig sind, bevorzugen die selbständige Abrechnung, weil gerade mehrfache Beschäftigungen immer wieder zu überproportionalen Abführungen an die Steuer und Sozialversicherung führen. Die können zwar meist zurückgeholt werden, aber das ist eben mit zusätzlichem Zeitaufwand verbunden.

Manche wiederum finden auch die getrennte Abrechnung gut, weil sie in Vergangenheit meist damit gut gefahren sind, vor allem Gutschriften bei der Krankenversicherung hatten.

Sonderfälle: Weiter in der KSK

Grundsätzlich gilt: der RBB will viele freie Mitarbeiter in Zukunft in der Sozialversicherung der Beschäftigten melden.

Was gilt aber, wenn ich noch selbständige Aufträge noch von anderen Medien erhalte oder vielleicht sogar vom RBB selbst? Freie können in der Künstlersozialkasse bleiben, solange die sozialversicherungspflichtigen Einkünfte nicht die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreichen (2020: 6.900 Euro pro Monat bzw. 82.200,00 Euro im Jahr im Westen; 6.450 Euro bzw. 77.400,00 Euro im Osten). Wer also im Westen 3.450 Euro im Monat oder 41.100 Euro im Jahr sozialversicherungspflichtig verdient, kann nicht gleichzeitig noch in der KSK bleiben (Osten entsprechend 3.225 Euro monatlich oder jährlich 38.700 Euro). Wer weniger verdient, kann drinbleiben, aber nur für die Rentenversicherung. Für die Krankenversicherung muss in der Regel nichts gezahlt werden, Ausnahme, es kam vom Sender in einem Monat kein oder sehr wenig Geld.

Umgekehrt kann jemand, der bei anderen Auftraggeber mehr Honorar aus selbständigen Tätigkeiten verdient, beim RBB geltend machen, dass er „hauptberuflicher Selbständiger“ ist. Dann muss er beim RBB zumindest keine Kranken- und Pflegeversicherungsabgaben zahlen, sondern nur im System der Künstlersozialkasse, und dort auch nur

auf die selbständigen Aufträge bei anderen Auftraggebern.

Wer nur eine Zeitlang im Jahr beim RBB sozialversicherungspflichtig wäre, im Übrigen aber lange Pausen z.B. für lange – selbständige - Rechercheisen oder andere Projekte macht, in denen er auch kein Urlaubsentgelt bezieht, mit Lücken von länger als drei Wochen, für den kann die weitere Versicherung in der Künstlersozialkasse natürlich Sinn machen. Denn die Versicherung in der KSK würde dann in diesen beim Sender beitragsfreien Zeiten „aufleben“.

Sozialabgaben überall?

Wer jetzt auch noch an anderen Sendern sozialversicherungspflichtig arbeitet, zahlt möglicherweise insgesamt weit mehr an die Sozialversicherung, als das nach den Beitragsbemessungsgrenzen sein müsste. Davon hat man auch bei der Rente dann nicht mehr. Daher sollte man regelmäßig, maximal am Jahresende einen Antrag bei der Krankenkasse auf Rückerstattung von insgesamt übermäßig eingezahlten Sozialversicherungsbeiträgen stellen. Dafür gibt es sogar Antragsformulare. DJV-Mitglieder haben durch diesen Tipps teilweise bereits Tausende von Euro zurückgeholt. Natürlich kann auch zu hoch gezahlte Lohnsteuer im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs zurückgefordert werden.

Rein in die Gesetzliche, raus aus der Privaten oder umgekehrt?

Durch die Umstellung kann sich das bisherige System der Absicherung einigermaßen verändern. Wer

überwiegend als sozialversicherungspflichtig gilt, wird im Regelfall (wenn nicht sonstige selbständige Einkünfte von anderen Auftraggebern überwiegen) aus dem Krankenversicherungssystem der KSK „herauskatapultiert“.

Das bedeutet z.B.: wer in der KSK privat versichert sein durfte, ist es in der Regel bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nur, wenn beim Sender oberhalb der Befreiungsgrenze in der Krankenversicherung verdient wird, das sind 2020 62.550 Euro / Jahr (5.212,50 Euro / Monat), anders ist es nur bei Personen, die älter sind als 54 Jahre. Das heißt: Wer weniger verdient und nicht älter als 54 Jahre alt ist, muss bzw. darf in die gesetzliche Krankenversicherung, ob er das will oder nicht. Für manche ist das toll, weil diese im Alter regelmäßig günstiger ist als eine private, für andere eine Katastrophe, weil sie auf die Leistungen der Privaten schwören.

Meldungen bei der Steuer und der Künstlersozialkasse korrigieren

Wer durch die Umstellung nun als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig gilt, muss natürlich seine Meldungen bei der Steuer und bei der Künstlersozialkasse korrigieren, damit nicht weiterhin zu viel eingezahlt wird. Wer beispielsweise Abschreibungen für höhere Betriebsausgaben geltend macht (z.B. für das berufliche Fahrzeug), kann die Abschreibungen unter Umständen nicht mehr steuerlich geltend machen bzw. sollte das zumindest mit der

Steuerberatung intensiv klären. Einkommen- und Umsatzsteuervoranmeldungen sind zu korrigieren, unter Umständen auf Null, wenn keine sonstigen selbständigen Einkünfte bzw. Umsätze erzielt werden. Bei der Künstlersozialkasse muss unter Umständen sogar der Austritt der erklärt werden, wenn gar keine freien Einkünfte mehr kommen, bei der Steuer entsprechend die Meldung auf Null gesetzt werden.

Interessant für bislang Unversicherte: die Nachversicherung in der Rentenversicherung

Interessanterweise hat der RBB mit seinem Schreiben eingestanden, die Mitarbeiter falsch eingestuft zu haben. Juristisch gesehen kann das für freie Mitarbeiter, die in den letzten Jahren vom Sender nicht versichert wurden und auch nicht über die Künstlersozialkasse versichert waren, von Vorteil sein. Denn sie könnten jetzt bei der Rentenversicherung den Antrag stellen, alle alten Beschäftigungszeiten beim RBB, zumindest wenn es die gleiche Beschäftigungsart war, bei der Rentenversicherung nachzuversichern. Dadurch würden sie wichtige Rentenversicherungszeiten erhalten.

Natürlich ist nicht gesagt, dass dieser Ansatz funktionieren wird. Der RBB könnte argumentieren, dass die Versicherungspflicht erst seit kurzem vorliegt, wobei er ja selbst und schriftlich eingeräumt hat, dass Fehler gemacht wurden.

Interessant ist das alles für Personen, die **keinerlei** Rentenversicherung über den RBB oder die KSK erhalten hatten. Unter Umständen könnte es auch interessant sein für Personen, die in dieser Zeit schwere Arbeitsunfälle hatte und jetzt behindert sind oder gar erwerbsunfähig, denn auch ein Anspruch auf die Leistungen der Berufsgenossenschaft würde plötzlich bestehen. Auch Arbeitslosenansprüche könnten durch das Eingeständnis des RBB quasi über Nacht in erheblicher Höhe entstanden sein. Wer also z.B. jetzt gerade arbeitslos ist, sollte sofort einen Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen und dabei darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber zwar noch nicht dafür ein- oder nachgezahlt hat, dass es aber ein Schreiben gibt, in dem Fehler bei der Sozialversicherung eingeräumt wurden.

Gleiches gilt für Personen, die alt sind und Ansprüche gegenüber der Pflegeversicherung gelten machen wollen und in anderen Konstellationen.

Beispielsweise Personen, die sich gerade in Chemotherapien befinden und kein Krankengeld erhalten, vielleicht haben auch sie – wenn sie rückwirkend als Beschäftigte anzusehen sind – einen Anspruch auf Krankengeld, den sie natürlich umgehend beantragen müssen.

Klar ist, dass alle diese Ansprüche im Regelfall nicht umgehend erfüllt werden, sondern die Durchsetzung durchaus Jahre dauern kann. Je früher man anfängt, desto mehr könnte es werden.

Ist dieser Ansatz auch für Personen interessant, die schon in der Künstlersozialversicherung versichert waren? Was die Rente angeht, nicht unbedingt. Hinsichtlich anderer Sozialansprüche gilt es dagegen schon.

In jedem Falle sei klargestellt, dass die Nachversicherung juristisch möglich ist, aber praktisch natürlich kein einfacher Spaziergang sein wird.

Ansprechpartner

Die Freienvertretung am RBB ist in der Angelegenheit bereits aktiv geworden. Sie ist zu erreichen über:

Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) Freienvertretung

Masurenallee 8-14
14057 Berlin
Telefon: +49 30 97993 80503
Telefax: +49 30 97993 80509
freienvertretung@rbb-online.de
freinet.rbb-online.de

Betroffene Freie sollten sich auch an ihre Gewerkschaft wenden. DJV-Mitglieder können sich mit Fragen an ihre Landesverbände und natürlich auch an den DJV-Bundesverband wenden. Im Bereich der Sender gibt es übrigens auch sogenannte Sozialversicherungsberater, die gegen Entgelt beraten. DJV-Mitglieder können sich das Geld sparen, weil die Beratung der frei tätigen Mitglieder in solchen Fragen seit Jahrzehnten zum Kerngeschäft des DJV gehört.

Im DJV berät zu solchen Grundsatzfragen auf Bundesebene das Referat Freie Journalisten, das unter folgender Adresse erreichbar ist:

DJV- Referat Freie Journalisten
Michael Hirschler
hir@djv.de
Tel. 0228 / 2017218

Der DJV-Bundesverband hat auch das „Handbuch für Freie“ verfasst, in dem diese Probleme ausführlich behandelt werden. Es kann bestellt werden bei vus@djv.de (25 Euro plus Porto).

*Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18))*